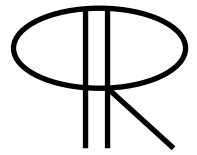


Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte (EGMR)
Allée des Droits de l'Homme
F-67075 STRASBOURG CEDEX

Mein Zeichen: **R 1/12 Vf** Saarbrücken, den 30.08.2013

Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK

der **Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)**,
vertreten durch den Parteivorsitzenden Holger Apfel,
Seelenbinderstraße 42,
D-12555 Berlin

– Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5,
66121 Saarbrücken

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
Willy-Brandt-Straße 1,
D-10557 Berlin

– Beschwerdegegnerin –

w e g e n: Verletzung des Menschenrechts auf **wirksame Beschwerde**
(Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK, Art. 3 EMRK-ZP I)

Peter Rüdiger Richter
Rechtsanwalt
Diplom-Jurist
Master of European Law

Kanzleianschrift:
Birkenstraße 5
D-66121 Saarbrücken

Telefon:
+49681 / 94 06 34 31

Mobil:
+49162 / 26 44 388

Telefax:
+493222 / 83 57 888
+49681 / 94 06 34 69

E-Mail:
peter.richter@vodafone.de

E-Post-Brief:
peter_ruediger.richter
@epost.de

Geschäftskonto:
Sparkasse Saarbrücken
Konto: 67047969
BLZ: 59050101

Fremdgeldkonto:
Sparkasse Saarbrücken
Konto: 67048025
BLZ: 59050101

Steuernummer:
040/262/09302
(Finanzamt Saarbrücken)

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

d u r c h: den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.02.2013, Az.: 2 BvE 11/12

In vorbezeichneter Angelegenheit bestelle ich mich unter Vorlage auf mich lautender Originalvollmacht für die Beschwerdeführerin, erhebe gemäß Art. 34 EMRK Individualbeschwerde gegen die vorbezeichnete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, bitte um Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung und **beantrage**, wir folgt zu erkennen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2013, Aktenzeichen: 2 BvE 11/12, zugestellt am 06.03.2013, die Beschwerdeführerin in ihrem Menschenrecht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 10, 11 der Konvention und Artikel 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention) verletzt.**
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 41 der Konvention gerechte Entschädigung zu gewähren und ihr insbesondere die ihr erwachsenen notwendigen Auslagen im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vor dem Bundesverfassungsgericht zu erstatten.**

GRÜNDE:

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Individualbeschwerde gegen einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (im Folgenden: BVerfG), mit dem ihr Antrag auf Feststellung ihrer Verfassungskonformität als unzulässig verworfen wurde, und rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung ihres Rechts auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK, Art. 3 EMRK-ZP I).

A. RECHTLICHER RAHMEN

Die für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Rechtsnormen des nationalen Deutschen Rechts haben folgenden Wortlaut:

“Artikel 21 des Grundgesetzes (GG)

(1) (...).

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.”

“§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.”

B. ZUM SACHVERHALT

Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei, die in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen antritt.

Da die Beschwerdeführerin programmatisch dem politisch rechten Spektrum zuzurechnen ist, wird sie von Vertretern des Staates, politischen Gegnern und Presse/Medien als „rechtsextremistisch“ und „verfassungsfeindlich“ bzw. „verfassungswidrig“ bezeichnet und von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet.

Im Jahre 2001 stellten Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung beim BVerfG je einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Beschwerdeführerin und beantragten deren Verbot. Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verbotsverfahren 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01 und 2 BvB 3/01 wurden mit Beschluss des BVerfG vom 18.03.2003 wegen

Vorliegens eines unbehebbareren Verfahrenshindernisses eingestellt, weil führende Funktionäre der Beschwerdeführerin als Agenten des Staates (sog. „V-Männer“) enttarnt worden waren. Für das BVerfG war in der Folge nicht mehr zu unterscheiden, welche Äußerungen und Taten von der Beschwerdeführerin selbst stammten und welche auf staatlich gesteuerte Agententätigkeit zurückzuführen waren. Als Folge der Verfahrenseinstellung erging keine Sachentscheidung zu der Frage, ob die Beschwerdeführerin verfassungswidrig und damit verbotswürdig ist oder nicht.

Trotz der Einstellung der drei Verbotverfahren 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01 und 2 BvB 3/01 durch das BVerfG im Jahre 2003 wurde von Vertretern des Staates unbeirrt weiter behauptet, die Beschwerdeführerin sei verfassungswidrig und müsse verboten werden. Ein erneuter Verbotantrag wurde aber – bis heute (!) – nicht gestellt. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin seitdem einer gleichsam ad infinitum geführten Verbotsdebatte ausgesetzt, die jedoch zu keinem Ergebnis führt.

Mit Beschluss vom 14.12.2012 stimmte der Bundesrat dafür, ein erneutes Verbotverfahren gegen die Beschwerdeführerin einzuleiten. Passiert ist jedoch seitdem – wieder einmal – nichts. Ein Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Beschwerdeführerin wurde vom Bundesrat bis zum heutigen Tage nicht beim BVerfG eingereicht.

Als Folge dieser Dauerverbotsdebatte sieht sich die Beschwerdeführerin mit einer Vielzahl von faktischen Benachteiligungen, Stigmatisierungen und Diskriminierungen konfrontiert, welche ihr politisches Wirken enorm behindern: Der Beschwerdeführerin werden öffentliche Räumlichkeiten vorenthalten, Bankkonten werden gekündigt, Mitglieder und Sympathisanten werden aus dem öffentlichen Dienst entfernt, Wahlbewerber werden wegen angeblich fehlender „Verfassungstreue“ nicht mehr zu Wahlen zugelassen. Einzelheiten werden so gleich dargestellt werden.

Diese Benachteiligungen, welche einem **faktischen Parteiverbot** gleichkommen, wollte die Beschwerdeführerin nicht mehr länger hinnehmen und stellte mit Schriftsatz vom 08.11.2012 einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht, mit dem sie die Feststellung begehrte, nicht verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (im Folgen-

den: GG) zu sein. Hilfsweise beantragte die Beschwerdeführerin die Feststellung, dass sie in ihren Rechten als Partei dadurch verletzt sei, dass die Verfassungsorgane fortwährend die Verfassungswidrigkeit der Beschwerdeführerin behaupten, ohne jedoch einen Verbotantrag zu stellen, und auf diese Weise die Wirkungen eines faktischen Parteiverbots zum Nachteil der Beschwerdeführerin herbeiführen. Höchst hilfsweise wurde beantragt, festzustellen, dass der Gesetzgeber die Rechte der Beschwerdeführerin als Partei dadurch verletzt, dass er es in der Vergangenheit unterlassen hat und auch fortwährend unterlässt, im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht eine Antragsberechtigung für politische Parteien vorzusehen, deren Verfassungswidrigkeit behauptet wird und die deshalb ihre Verfassungskonformität verfassungsgerichtlich feststellen lassen möchten

Beweis: Antragschriftsatz der Beschwerdeführerin vom 08.11.2012 sowie ergänzender Schriftsatz vom 17.01.2013 (**Anlage B-1**).

Diese Anträge verwarf das BVerfG mit angegriffenem Beschluss vom 20.02.2013 als unzulässig

Beweis: Beschluss des BVerfG vom 20.02.2013 (**Anlage B-2**).

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus:

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung ihrer Verfassungskonformität sei nicht statthaft, weil das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (im Folgenden: BVerfGG) einen solchen Antrag nicht vorsehe. Lediglich die drei Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung könnten ein Parteiverbotsverfahren einleiten; ein gleichsam „negatives Verbotverfahren“ mit dem Ziel der Feststellung der Verfassungskonformität gebe es nicht.

Dass politische Parteien keine Möglichkeit haben, ihre Verfassungskonformität feststellen zu lassen, sei auch rechtlich unbedenklich, weil keine Rechtsschutzlücken entstünden. Wenn die Beschwerdeführerin meine, von staatlichen Stellen ungerecht behandelt zu werden,

dann solle sie eben den Rechtsweg vor den Fachgerichten beschreiten. Dies sei möglich und zumutbar.

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die aus der allgemeinen Verbotsdiskussion resultierenden faktischen Nachteile beschwere, müsse sie sich hiergegen mit den Mitteln des politischen Meinungskampfes zur Wehr setzen. Im Übrigen seien diese Beeinträchtigungen hinzunehmen, da die Verbotsdiskussion als solche legitim sei. Erst wenn die Verbotsdiskussion nicht mehr entscheidungsorientiert geführt werde – was vorliegend aber nicht erkennbar sei –, komme eine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführerin in Betracht.

Im Übrigen sei aber auch schon zweifelhaft, ob die Äußerungen der von der Beschwerdeführerin zitierten staatlichen Funktionsträger überhaupt den dahinter stehenden Verfassungsorganen zugerechnet werden können. Auch von daher sei eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin in eigenen Rechten nicht gegeben.

Gegen diesen Beschluss des BVerfG, welcher dem Unterzeichner als dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 06.03.2013 zugestellt wurde, wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Individualbeschwerde.

C. ZUR ZULÄSSIGKEIT DER BESCHWERDE

Die Individualbeschwerde ist zulässig.

1.

Der Gerichtshof ist zeitlich und örtlich zuständig. Die Bundesrepublik Deutschland hat die EMRK sowie das (Erste) Zusatzprotokoll ratifiziert. Die Beschwerdeführerin unterliegt der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Die Beschwerdeführerin ist als politische Partei gemäß Art. 34 EMRK parteifähig.

3.

Der Beschluss des BVerfG vom 20.02.2013 stellt einen Hoheitsakt der Bundesrepublik Deutschland dar. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand liegt folglich vor.

4.

Die Beschwerdeführerin ist auch beschwerdebefugt. Die angegriffene Entscheidung beschweren die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Menschenrecht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK iVm. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I).

5.

Der Rechtsweg vor den nationalen Gerichten ist erschöpft (Art. 35 Abs. 1 EMRK), da gegen Entscheidungen des BVerfG keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe mehr gegeben sind.

6.

Die sechs-monatige Beschwerdefrist ist gewahrt, nachdem der verfahrensgegenständliche Beschluss dem Unterzeichner am 06.03.2013 zugestellt wurde.

D. ZUR BEGRÜNDETHEIT DER BESCHWERDE

Die Individualbeschwerde ist begründet, weil die Beschwerdeführerin durch den ihre Anträge als unzulässig verwerfenden Beschluss des BVerfG vom 20.02.2013 in ihrem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK, Art. 3 EMRK-ZP I) verletzt ist. Entgegen der Ansicht des BVerfG steht der Beschwerdeführerin im nationalen deutschen Recht kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung, um sich gegen die fortwährende Stigmatisierung als „verfassungswidrige Partei“ zu Wehr zu setzen.

I.

Der Anwendungsbereich von Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I ist vorliegend eröffnet. Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei, also eine Vereinigung im Sinne des Art. 11 EMRK, welche durch kollektive Meinungskundgabe im Sinne des Art. 10

EMRK am politischen Wettbewerb, insbesondere an Wahlen (Art. 3 EMRK-ZP I) teilnimmt.

Die Beschwerdeführerin kann vertretbar behaupten, durch die fortwährende Verbotsdiskussion der staatlichen Stellen in Deutschland in ihren Rechten aus Art. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP-I verletzt zu sein.

Die Verbotsdiskussion betreffend die Beschwerdeführerin ist dadurch gekennzeichnet, dass führende Vertreter des Staatsapparates der Bundesrepublik Deutschland fortwährend die Verfassungswidrigkeit der Beschwerdeführerin behaupten, faktisch jedoch kein Verbotverfahren eingeleitet wird, in dessen Rahmen die genannten Behauptungen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden könnten. Dieses ständige Verbotsgeschrei führt zu einem faktischen Parteiverbot.

1.

So äußerte der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern sowie Mitglied des Bundesrates Lorenz Caffier auf dem Deutschlandtag der „Jungen Union“ in Rostock am 06.10.2012:

„Aus meiner Sicht beweisen allein die öffentlichen Quellen nicht nur die Verfassungsfeindlichkeit der NPD, sondern auch ihre kämpferische Aggressivität gegenüber unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.“

Beweis: Artikel „IMK-Vorsitzender will neuen Anlauf für NPD-Verbot“, abrufbar unter <http://www.derwesten.de/politik/imk-vorsitzender-caffier-will-neuen-anlauf-fuer-npd-verbot-id7169178.html> (**Anlagenkonvolut B-3**)

Die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen und Mitglied des Bundesrates Christine Lieberknecht wird in einem unter www.tlz.de abrufbaren Interview vom 23.10.2012 wie folgt zitiert:

„Ich mache aus meiner persönlichen Haltung keinen Hehl. Für mich war die NPD eine Art Stichwortgeber des rechtsterroristischen NSU-Mördertrios. Sie muss so schnell wie möglich verboten werden.“

Beweis: Interview mit dem Mitglied des Bundesrates Christine Lieberknecht, abrufbar unter <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Lieberknecht-fordert-rasches-Verbot-der-NPD-1374262645> (**Anlagenkonvolut B-3**)

Der Innenminister des Freistaates Bayern und seines Zeichens stellvertretendes Mitglied des Bundesrates Joachim Hermann forderte in einem FOCUS-Bericht vom 06.12.2011 unter der Überschrift „NPD unter Druck – Bayerns Innenminister fordert NPD-Verbot“ „rasche Schritte für ein NPD-Verbot“. Zwar seien hierfür sorgfältige Vorbereitungen notwendig, bis zum Sommer 2012 müssten aber alle Unterlagen vorliegen, damit ein neues Verbotsverfahren in beim Bundesverfassungsgericht starten könne

Beweis: Bericht des FOCUS vom 06.12.2011, abrufbar http://www.focus.de/politik/deutschland/nazi-terror/npd-unter-druck-bayerns-innenminister-fordert-npd-verbot-aid_691365.html, (**Anlagenkonvolut B-3**)

Der STERN zitiert den Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied des Bundesrates Erwin Sellering in einem Artikel vom 25.08.2012 unter der Überschrift „Sellering fordert NPD-Verbot als Lehre aus Lichtenhagen“ wie folgt:

„Die NPD ist eine verfassungsfeindliche Partei, die gegen Ausländer hetzt und die Demokratie und die Freiheit bedroht. Eine solche Partei gehört verboten.“

Beweis: Artikel des STERN vom 25.08.2012, abrufbar unter <http://www.stern.de/news2/aktuell/sellering-fordert-npd-verbot-als-lehre-aus-lichtenhagen-1884278.html> (**Anlagenkonvolut B-3**)

Auch der damalige Ministerpräsident von Brandenburg und Mitglied des Bundesrates Matthias Platzeck gab ausweislich eines Berichts der Märkischen Oderzeitung vom 13.11.2011 unter der Überschrift „Platzeck fordert NPD-Verbot“ vergleichbare Äußerungen von sich. So bekräftigte er seine Forderung nach einem NPD-Verbot und betonte, dass er von der Politik Anstrengungen erwarte, ein Verbotsverfahren „gerichtsfest“ zu machen

Beweis: Artikel der Märkischen Oderzeitung vom 13.11.2011, abrufbar unter <http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/990739>, (**Anlagenkonvolut B-3**)

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt und Mitglied des Bundesrates Reiner Haseloff äußerte ausweislich eines unter www.derwesten.de abrufbaren Artikels:

„Für mich gehört die NPD und alles, was in diesem Bereich unterwegs ist, verboten.“

Beweis: Artikel unter <http://www.derwesten.de/nachrichten/haseloff-fordert-npd-verbot-id6070173.html> vom 13.11.2011, (**Anlagenkonvolut B-3**)

Der seinerzeitige Ministerpräsident von Niedersachsen und Mitglied des Bundesrates David McAllister meinte laut einem mit „McAllister will ein Verbot der NPD“ überschriebenen Bericht des NDR vom 06.01.2012:

„Ein Deutschland ohne NPD wäre ein besseres Land.“

Beweis: Unter <http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/mcallister693.html> abrufbarer Artikel vom 06.01.2012 (**Anlagenkonvolut B-3**)

Auch das Mitglied des Bundestages Sebastian Edathy, der zugleich Vorsitzender des „NSU-Untersuchungsausschusses“ ist, sowie das Mitglied des Bundestages Claudia Roth forderten unlängst ein NPD-Verbot

Beweis: Unter <http://www.stern.de/news2/aktuell/untersuchungsausschuss-chef-edathy-fordert-npd-verbot-1779249.html> abrufbarer Artikel vom 28.01.2012 sowie Artikel auf http://www.focus.de/politik/weitermeldungen/rechtsextremismus-gruenen-chefin-fordert-neuen-anlauf-fuer-npd-verbot-aid_710165.html vom 03.02.2012 (**Anlagenkonvolut B-3**)

Der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Bundestages Thomas Oppermann äußerte in der Zeitschrift „Superillu“ am 06.12.2011:

„Die NPD ist antisemitisch, ausländerfeindlich, antidemokratisch und in Teilen gewaltbereit. Um die verfassungsfeindlichen Inhalte der Partei belegen zu können, brauchen wir keine V-Leute. Dazu reichen allgemein zugängliche Quellen.“

Dass NPD-Mitglieder im braunen Terrornetzwerk mitgewirkt haben, wird im Verfahren zusätzliches Gewicht haben.“

Beweis: Artikel vom 06.12.201 „Thomas Oppermann fordert NPD-Verbot – Die NPD ist eine Bedrohung für unsere Demokratie“, abrufbar unter [http://www.superillu.de/aktuell/Thomas Oppermann fordert NPD-Verbot 2205069.html](http://www.superillu.de/aktuell/Thomas_Oppermann_fordert_NPD-Verbot_2205069.html) (**Anlagenkonvolut B-3**)

Bei diesen wiedergegebenen Zitaten handelt es sich nur um eine kleine Auswahl. Weitere Äußerungen sind als Kopien von Presseberichten im **Anlagenkonvolut B-3** beigefügt. Sollte der Gerichtshof weitere Belege für erforderlich halten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

2.

Dieses ständige Verbotsgeschrei hat folgende negative Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin im alltäglichen politischen Wettbewerb im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte aus Art. 10 und 11 EMRK:

a) Themenkomplex „Kontenkündigungen“

Die Beschwerdeführerin war in den letzten zehn Jahren zwei großen Wellen von Kontenkündigungen ausgesetzt, und zwar in den Jahren 2000 und 2008. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 118 Konten von NPD-Verbänden (Partei Vorstand, Landesverbände, Kreisverbände, Junge Nationaldemokraten, Nationaldemokratischer Hochschulbund) von diversen Banken und Sparkassen gekündigt. Im Jahr 2008 erfolgte aufgrund eines Berichtes von Report Mainz und einer öffentlichen Erklärung des jetzigen Ministers Peter Altmaier eine zweite Kündigungswelle. Die Klagen gegen private Banken blieben erfolglos. Anfragen bei 328 Banken und Sparkassen auf freiwillige Konteneröffnung wurden abgelehnt. Zurzeit werden nur Konten bei den öffentlich-rechtlich organisierten Sparkassen eingeklagt. Bundesweit mussten insgesamt 35 Klagen gegen Sparkassen geführt werden; einige sind noch anhängig. Teilweise wird in den Rechtsstreiten die Existenz der NPD-Verbände bestritten, sodass jahrzehntealte Protokolle über die Gründungsversammlungen zusammengesucht werden müssen

Beweis: Zeugnis des Herrn Frank Schwerdt, Leiter der Rechtsabteilung der NPD, zu laden über die Beschwerdeführerin.

Für eine politische Partei stellt sich das Fehlen eines Girokontos als geradezu existenzbedrohend dar, weil bekanntlich Barspenden nur bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,-- zulässig sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) und auch die Mittel der staatlichen Parteienfinanzierung ausschließlich auf ein Bankkonto überwiesen und nicht in bar ausgezahlt werden können.

Darüber hinaus wurden und werden von privaten Kreditinstituten ohne Begründung Konten von NPD-Mitgliedern, die zum Beispiel ihre Parteibeiträge auf das Konto eines NPD-Verbandes überweisen, gekündigt. Betroffen sind etwa der Parteivorsitzende Holger Apfel und der Leiter der Rechtsabteilung Frank Schwerdt

Beweis: Zeugnis der Herren Holger Apfel und Frank Schwerdt, beide zu laden über die Beschwerdeführerin.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

b) Themenkomplex „Überlassung kommunaler öffentlicher Einrichtungen“

Die Beschwerdeführerin ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Parteiengesetzes (PartG) wie jede andere Partei verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre Parteitage durchzuführen.

Da Privatpersonen der Beschwerdeführerin und ihren Verbänden regelmäßig keine größeren Hallen für Parteitage zur Verfügung stellen, weil die Betreiber sowohl staatliche Repressionen fürchten als auch Angst vor (Brand-)Anschlägen linksextremistischer sog. „Antifaschisten“ haben, kommen für die Beschwerdeführerin insoweit nur öffentliche Einrichtungen des Staates in Betracht. Da jedoch auch die öffentliche Hand zu einer freiwilligen Überlassung an die Beschwerdeführerin in der Regel nicht bereit ist, müssen zu diesem Zwecke nahezu ausnahmslos die Verwaltungsgerichte durch mindestens zwei Instanzen in Anspruch genommen werden; häufig müssen sogar mehrere Verfahren für mehrere Hallen parallel geführt werden. In der Folge erfahren die Delegierten und Gäste erst einen Tag vorher, ob und bejahendenfalls wo der Parteitag stattfindet. Dies ist mit ganz erheblichem logistischem Aufwand verbunden.

Die Bundesparteitage seit 2007 konnten nur in Hallen durchgeführt werden, die gerichtlich erstritten werden mussten und bei denen die endgültige Entscheidung erst ein oder zwei Tage vor dem angesetzten Termin fiel. Die Delegierten und Gäste mussten dann in Eilaktionen benachrichtigt werden. Beim vorletzten Bundesparteitag in Neuruppin im November 2011 wurde die Stadthalle erst am Donnerstagnachmittag vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugesprochen. Der Parteitag sollte am Sonnabend um 9.00 Uhr beginnen. Innerhalb eines Tages mussten € 50.000,-- aufgetrieben werden für die vor Veranstaltungsbeginn zu übergebende Kautions- und Mietsumme. Dann wurde die Beschwerdeführerin wenige Stunden vor Beginn des Parteitags gezwungen, einen Mietvertrag zu unterschreiben, der im normalen Geschäftsbetrieb als unsittlich bezeichnet werden müsste.

Beweis: Anhörung des Herrn Frank Schwerdt, zu laden über die Beschwerdeführerin.

Eng mit dieser Thematik verbunden ist die aktuelle und aus dem einstweiligen Anordnungsverfahren 2 BvQ 50/12 vor dem BVerfG bekannte „Haftpflichtversicherungsproblematik“ im Zusammenhang mit der Überlassung von kommunalen öffentlichen Einrichtungen: Hier besteht für die Beschwerdeführerin neuerdings das Problem, dass sie seit dem Höhepunkt der neuerlichen Verbotsdiskussion keinen Haftpflichtversicherer mehr findet, der etwaige Schäden an von der Beschwerdeführerin genutzten öffentlichen Einrichtungen zu versichern bereit ist. Mehr als 40 Jahre unterhielt die Beschwerdeführerin eine solche Versicherung bei der „Continentale“. Diese wurde in der Zeit wegen eines Schadens von weniger als € 200,-- in Anspruch genommen. Trotzdem kündigte die „Continentale“ Ende August 2012 ohne weitere Begründung. Es ist zu vermuten, dass auf den Vorstand der „Continentale“ massiver Druck ausgeübt wurde. Die Beschwerdeführerin hat auf Nachfragen nach dem Grund nur die Mitteilung erhalten, dass dies eine Entscheidung des Direktoriums sei. Bisher ist es noch nicht gelungen, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen. Deshalb scheiterte auch die Durchführung des Landesparteitages Bayern im Forum am Hofgarten in Günzburg.

Beweis: wie vor.

Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass die kommunalrechtlichen Zugangsansprüche der Beschwerdeführerin zu öffentlichen Einrichtungen letztlich ausgehebelt werden, weil die jeweilige Kommune nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ihre Einrichtung nur zur Verfügung stellen muss, wenn der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, dieser Nachweis aber ohne Verschulden der Beschwerdeführerin nicht erbracht werden kann, weil sämtliche Versicherer sich weigern, mit einer als von staatlichen Stellen als „verfassungswidrig“ gebrandmarkten politischen Partei Verträge abzuschließen. Auf diese Weise wird der Beschwerdeführerin die ihr nach § 9 Abs. 1 Satz 3 PartG obliegende Pflicht zur regelmäßigen Abhaltung von Parteitag unverhältnismäßig erschwert, wenn nicht sogar komplett unmöglich gemacht, was dann wiederum von Seiten der Verfassungsschutzbehörden zum Anlass genommen wird, die Beschwerdeführerin des Verstoßes gegen das PartG zu bezichtigen und damit ihre „Verfassungswidrigkeit“ begründen zu wollen.

Da der Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen zusehends erschwert bis unmöglich gemacht wird, sollte der letzte Bundesparteitag in Coburg auf einem Privatgelände eines Parteifreundes in einem Zelt stattfinden. Doch auch dies wurde von der Staatsgewalt erfolgreich verhindert, indem der Landrat des Landkreises Coburg einfach einen Haufen Erde per LKW beikarren und vor der Zufahrt vor dem Tagungsgelände abkippen ließ. Somit war es der Beschwerdeführerin und ihren Aktivisten nicht mehr möglich, den Parteitag durchzuführen

Beweis: Fernsehbericht des Bayerischen Rundfunks, auf Datenträger als **Anlage B-4** beigelegt.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

c) Themenkomplex „Blockade von genehmigten Demonstrationen“

Demonstrationen der Beschwerdeführerin werden von Gegendemonstranten aus dem linken Spektrum, teilweise aber auch von Politikern der etablierten Parteien und von Vertretern des Staates, regelmäßig so behindert, dass sie nicht wie geplant durchgeführt werden können. Die Blockaden werden lange vorher von Gegnern geplant und auch in speziellen

Seminaren eingeübt, was nach der fragwürdigen Rechtsprechung des OVG Münster zulässig sein soll

vgl. OVG Münster vom 18.09.2012, Az.: 5 A 1701/11.

Wegen der Prominenz vieler Blockierer sieht sich die Polizei meistens nicht in der Lage, die Demonstration der Beschwerdeführerin durchzusetzen und die Blockierer als Störer polizeirechtlich in Anspruch zu nehmen. Strafrechtliche Verfolgungen der Blockierer wegen § 21 des Versammlungsgesetzes erfolgen regelmäßig nicht.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

d) Themenkomplex „Nichtzulassung zu kommunalen Direktwahlen“

Mitgliedern der Beschwerdeführerin wird seit einigen Jahren speziell in Mecklenburg-Vorpommern, neuerdings aber auch in Thüringen, die Kandidatur zu Bürgermeister- und Landratswahlen wegen angeblich fehlender „Verfassungstreue“ verwehrt. Sämtliche bislang eingereichten verwaltungsgerichtlichen Klagen wurden von den mecklenburg-vorpommerschen Verwaltungsgerichten mit durchweg haarsträubender Begründung abgeschmettert, es wurde nicht einmal die Berufung zugelassen und auch bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz war bislang wegen der mit BVerfGE 99, 1 eingeleiteten Rechtsprechungsänderung nicht zu erlangen. Insgesamt wurde folgenden Personen – in der Regel ohne Einzelfallprüfung und ohne persönliche Anhörung – die erstrebte Kandidatur versagt:

- Herr Tino Müller bei der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ferdinandshof, dessen Verfassungsbeschwerde mit dem Az.: 2 BvR 1946/10 vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen wurde,
- Herr Stefan Köster bei der Landratswahl im Kreis Ludwigslust,
- Herr Michael Andrejewski bei der Landratswahl im Kreis Ostvorpommern,
- Herr Michael Andrejewski bei der Bürgermeisterwahl in Anklam,
- Herr Peter Marx bei der Oberbürgermeisterwahl in Schwerin, dessen Verfassungsbeschwerde vom BVerfG unlängst nicht zur Entscheidung angenommen wurde (s.u.),
- Herr Torgai Klingebiel bei der Bürgermeisterwahl in Ludwigslust,
- Herr Gordon Richter bei der Bürgermeisterwahl in Gera

Diese immer länger werdende Liste verdeutlicht, dass die Beschwerdeführerin – jedenfalls was kommunale Direktwahlen anbelangt – schon längst eine faktisch verbotene Partei ist, ohne dass es insoweit eine Entscheidung des BVerfG in dem dafür an sich vorgesehenen rechtsstaatlichen Verfahren gegeben hätte.

Auch im Bundesland Thüringen ist man neuerdings dazu übergegangen, Kandidaten der NPD allein wegen ihrer politischen Anschauungen nicht mehr zu Bürgermeisterwahlen zuzulassen.

Hinsichtlich des Wahlbewerbers Peter Marx hat der Unterzeichner unter dem 09.08.2013 eine Individualbeschwerde beim Gerichtshof angebracht, von der bislang allerdings noch keine Bescheidnummer vorliegt. Dort sind die näheren Einzelheiten nochmals genau und detailliert wiedergegeben

B e w e i s: Beiziehung der Verfahrensakte des Gerichtshofs in der **Individualbeschwerdesache Peter Marx ./.** Deutschland.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

e) Themenkomplex „Berufsverbote gegen NPD-Anhänger“

Seit Jahren und Jahrzehnten werden NPD-Mitglieder aus dem öffentlichen Dienst entfernt und damit faktisch Berufsverbote verhängt. Diese Problematik hat auch schon mehrfach den Gerichtshof beschäftigt, etwa im Fall **Kosiek ./.** Deutschland.

Jüngstes und gleichzeitig erschreckendstes Beispiel ist das des Bezirksschornsteinfegermeisters Lutz Battke aus Sachsen-Anhalt, dessen Kehrlizenz wegen seiner Nähe zur NPD, bei der er nicht einmal Mitglied ist, entzogen wurde

B e w e i s: Online-Bericht der Zeitung „DIE WELT“ vom 07.11.2012 (**Anlage B-5**).

Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde ist bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

In Lüneburg wurde eine Erzieherin aus ihrer Anstellung in einer Kindertagesstätte entlassen, nur weil sie mit einem Kommunalpolitiker der NPD verheiratet ist

Beweis: Online-Bericht der Zeitung „Junge Freiheit“ vom 04.07.2013 (**Anlage B-6**).

Diese Maßnahmen, die schon fast an Sippenhaft grenzen, werden vom bundesdeutschen Staat toleriert und sogar gutgeheißen.

Meist setzen die dargestellten Repressalien nicht erst im Beruf, sondern schon bereits in der Berufsausbildung an. Beispielhaft sei hier das NPD-Mitglied Kevin Schulhauser genannt, der allein wegen seiner NPD-Mitgliedschaft seinen Praktikumsplatz im Rahmen seiner Ausbildung zum Heilerziehungspfleger verlor

Beweis: Kündigungsschreiben der Ortsvereinigung Lebenshilfe Gera an Herrn Kevin Schulhauser vom 08.08.2013 (**Anlage B-7**).

Es dürfte unmittelbar einleuchten, dass es potentielle Mitglieder der NPD in erheblichem Maße abschreckt, wenn man damit rechnen muss, dass eine Parteimitgliedschaft zum Verlust der Arbeitsstelle führen kann. Dies erschwert es der Beschwerdeführerin ungemein, neue Mitglieder und Aktivisten zu werben.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

f) Themenkomplex „Diskriminierung durch Private“

Als Folge der allgegenwärtigen Verbotsforderungen gegen die Beschwerdeführerin kommt es auch im zivilgesellschaftlichen Bereich regelmäßig zu Diskriminierungen der Beschwerdeführerin sowie ihrer Mitglieder und Anhänger.

In diesem Kontext sind zuvörderst die zahlreichen Kündigungen von Mitgliedschaften von NPD-Mitgliedern und -Funktionären beim Bundeswehrverband zu nennen, die teilweise jedoch keinen Bestand hatten

Beweis: Zeugnis des ehemaligen Parteivorsitzenden der Beschwerdeführerin, Herrn Udo Voigt, zu laden über die Beschwerdeführerin.

Gegen Herrn Udo Voigt wurde zudem im Rahmen eines geplanten Wellness-Hotel-Besuches in Bad Saarow ein Hausverbot ausgesprochen, weil sich andere Gäste in seiner Gegenwart ob seiner politischen Gesinnung möglicherweise „unwohl“ fühlen könnten. Der Fall wurde mittlerweile vom Bundesgerichtshof teilweise zu Gunsten von Herrn Voigt entschieden; der BGH hat klargestellt, dass ein Hausverbot aus politischen Gründen grundsätzlich rechtmäßig sei

Beweis: Artikel auf Spiegel-Online vom 09.03.2012 (**Anlage B-8**).

Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde ist mittlerweile anhängig.

Die Deutsche Post AG weigerte sich zunächst aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, die Fraktionszeitung der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag zu befördern. Erst vor dem Bundesgerichtshof bekam die Fraktion Recht

Beweis: Artikel auf stern.de vom 20.09.2012 (**Anlage B-9**).

Auch Freiwillige Feuerwehren und Sportvereine versuchen systematisch, sich unliebsamer Mitglieder mit NPD-Parteibuch zu entledigen; hier sei exemplarisch nur der Fall des Bundesgeschäftsführers des Beschwerdeführerin, Herrn Jens Pühse genannt, der allein wegen seiner politischen Überzeugung und unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG iVm. § 138 BGB aus dem Fußballverein Werder Bremen ausgeschlossen wurde

Beweis: Online-Verlautbarung auf der Homepage des Fußballvereins „Werder Bremen“ (**Anlage B-10**).

Auch der jetzige Parteivorsitzende der NPD erhielt vom Fußballverein Eintracht Braunschweig allein wegen seiner politischen Gesinnung Stadionverbot

Beweis: Auszug aus der Internetseite von Eintracht Braunschweig vom 22.05.2013 (**Anlage B-11**).

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

g) Themenkomplex „Straftaten gegen NPD-Anhänger“

Regelmäßig werden Mitglieder und Anhänger der Beschwerdeführerin Opfer von Übergriffen linksextremistischer Gewalttäter. Die verübten Straftaten reichen von bloßen Beleidigungen über Sachbeschädigungen bis hin zu Körperverletzungen, Brandstiftungen und Mordversuchen. Eine detaillierte Aufstellung aller gegen NPD-Mitglieder und -Anhänger verübten Gewalttaten würde bei weitem den Rahmen dieses Schriftsatzes sprengen, weshalb lediglich beispielhaft auf die Zusammenstellung der zahlreichen gegen die Beschwerdeführerin und ihre Aktivisten verübten Anschläge im Landtagswahlkampf in Schleswig-Holstein im Jahre 2012 hingewiesen wird

Beweis: Dokumentation der Straftaten gegen NPD-Anhänger im Landtagswahlkampf Schleswig-Holstein im Jahre 2012 (**Anlage B-12**).

In einem derartigen Klima der Gewalt und der Angst kann ein demokratischen Grundsätzen genügender Landtagswahlkampf nicht geführt werden. Die genannte Dokumentation dürfte dem Gerichtshof eine grobe Vorstellung von dem alltäglichen Terror vermitteln, dem sich die Mitglieder, Aktivisten und Wahlkämpfer der Beschwerdeführerin nun schon seit Jahren als Folge der andauernden regierungsamtlichen Stigmatisierung in immer stärkerem Maße ausgesetzt sehen.

Auch im Niedersachsen-Wahlkampf kam es zu Gewaltanschlägen auf die Beschwerdeführerin und ihre Aktivisten. So wurden auf einen Wahlkampf-Laster, das sog. „Flaggschiff“, sowie zwei Begleitfahrzeuge Brandanschläge verübt; es entstand ein Sachschaden in Höhe von schätzungsweise € 25.000,--

Beweis: Artikel der WELT vom 16.01.2013, abrufbar im Internet unter http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/regiolinegeo/niedersachsen/article112798068/NPD-Fahrzeuge-in-Schneverdingen-angezuetet.html, (**Anlage B-13**)

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

h) Themenkomplex „Staatlich subventionierter Kampf gegen Rechts“

Den geistigen Nährboden und die moralische Rechtfertigung für Taten der vorliegenden Art schöpfen die Täter in der Regel aus den allgegenwärtigen und mit enormen staatlichen Mitteln geförderten Programmen „gegen Rechts“, bei denen immer auch die Beschwerdeführerin namentlich genannt wird, und deshalb die Bezeichnung „Kampf gegen die NPD“ treffender wäre.

Das wohl bekannteste dieser Programme ist „Vielfalt tut gut...“ mit dem Ergänzungsprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“. Für dieses Programm hat die Bundesregierung 24 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und zwar aus dem Fördertopf des Bundesministeriums für Familien, Frauen, Senioren und Jugend. Aus dem Abschlussbericht geht eindeutig hervor, dass unter dem Begriff „Rechtsextremismus“ auch die NPD geführt wird und deshalb diese Fördermittel auch gegen die NPD eingesetzt werden können. Auf den Seiten 67 bis 80 dieses Abschlussberichtes ist die NPD explizit aufgeführt

Beweis: Abschlussbericht des Programms „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Das PR-Handbuch von „Toleranz fördern-Kompetenz stärken“ schildert auf den Seiten 31 bis 34 konkrete Aktionen gegen die NPD im Kreis Mansfeld-Südharz

Beweis: PR-Handbuch von „Toleranz fördern-Kompetenz stärken“, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit setzt sich auf den Seiten 42 bis 46 der Broschüre „Denk bunt“ mit der NPD im Lande auseinander

Beweis: Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

In der „Neuen Ruhr-Zeitung“ vom 19. September 2006 wird berichtet, dass die damalige Ministerin von der Leyen angesichts des Erstarkens der NPD im Osten Bürgerinitiativen gegen Rechtsextremismus finanziell unterstützen will. Der damalige Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Harald Ringstorff, hat die Bündelung des Handlungsrahmens für Demokratie und Toleranz angesichts der Aktivitäten der NPD in seinem Bundesland bekanntgegeben.

Beweis: „Neue Ruhr-Zeitung“ vom 19. September 2006, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Die Stadt Nordhausen hat beschlossen, sich dem Aktionsplan zum Bundesprogramm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie-gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ anzuschließen. Die „Thüringer Allgemeine“ berichtet am 12. Dezember 2007, dass in Thüringen im Jahr 2008 1,5 Millionen Euro für den Kampf gegen Rechtsextremismus bereitgestellt werden sollen und begründet dies mit dem Anwachsen der NPD im Lande

Beweis: „Thüringer Allgemeine“ vom 12. Dezember 2007, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Im Protokoll der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung von Berlin-Lichtenberg vom 23. Januar 2007 wird auf Seite 2 festgehalten, dass der Trägerverein „Neue Jugendarbeit e.V.“ sich gegen das Erstarken der rechten Szene, auch der NPD, richten soll

Beweis: Protokoll der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung von Berlin-Lichtenberg vom 23. Januar 2007, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Weitere Beispiele können auf Verlangen des Gerichtshofs kurzfristig vorgetragen und mittels Aktenvorlage belegt werden.

i)

Diese aus den fortwährenden Verbotsforderungen und Stigmatisierungen resultierenden und in den obigen Ausführungen nur grob dargestellten faktischen Nachteile sind der Bundesrepublik Deutschland auch zuzurechnen.

Die Vertreter des Staates belassen es nämlich nicht nur bei Warnungen vor der Beschwerdeführerin in Verfassungsschutzberichten, sondern geben selbst offen zu, die Beschwerdeführerin aktiv bekämpfen zu wollen, etwa mittels den vorgenannten staatlich subventionierten „Anti-Rechts-Initiativen“, in denen die Beschwerdeführerin *expressis verbis* genannt wird. Auch die jüngste Diskussion, die Beschwerdeführerin, wenn man sie schon nicht verbieten könne, dann doch wenigstens durch einen Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung „finanziell auszutrocknen“, ist in diesem Kontext ebenso zu erwähnen wie der vom mecklenburg-vorpommerschen Innenminister Lorenz Caffier durchgesetzte Ausschluss von NPD-Kandidaten vom passiven Wahlrecht bei kommunalen Direktwahlen. Auch das Abkippen von Erde zur Verhinderung eines Bundesparteitages durch einen Landrat ist eindeutig als staatliches Handeln zu definieren. Es wird nicht ernsthaft bestritten werden, dass diesen von den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland zu verantwortenden Aktionen selbst nach dem engen Eingriffsbegriff Eingriffscharakter zukommt, weil die entsprechenden Folgen für die Beschwerdeführerin von Seiten des Staates vorsätzlich beabsichtigt waren und sind.

Doch auch was das Verhalten privater Dritter anbelangt, welche die Beschwerdeführerin und ihre Mitglieder vor dem Hintergrund der ständigen Verbotsdiskussion diskriminieren und schikanieren – etwa durch den Rauswurf des ehemaligen NPD-Parteivorsitzenden Udo Voigt aus einem Wellness-Hotel oder den Ausschluss von NPD-Mitgliedern aus Fußballvereinen – kann dieses Verhalten den Antragsgegnern jedenfalls über die **Rechtsfigur des Zweckveranlassers** zugerechnet werden. Denn selbst wenn der Staat die entsprechenden Handlungen nicht selbst vorgenommen hat, so hat er mit seiner seit Jahrzehnten andauernden Stigmatisierung der Beschwerdeführerin und dem fortwährenden Aufruf zum „Kampf gegen Rechts“ und zum „Aufstand der Anständigen“ ein gesellschaftliches Klima geschaffen, in dem die Mitglieder und Anhänger der Beschwerdeführerin als Menschen zweiter Klasse angesehen werden, deren Ausgrenzung und Drangsalierung als Ausdruck von „Zivilcourage“ gewertet

und zu allem Überfluss noch mit staatlich gestifteten Preisen prämiert wird. Sogar die Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder und Anhänger der Beschwerdeführerin wird von staatlichen Stellen teils nicht nur toleriert, sondern auch offen verharmlost und gebilligt. So erklärte der Vizepräsident des Deutschen Bundestags, Wolfgang Thierse, unlängst mit Blick auf eine gewalttätige Gegendemonstration gegen eine Kundgebung von Anhängern der Beschwerdeführerin wörtlich und allen Ernstes:

„Wir brauchen eine kontinuierliche Unterstützung aller demokratischen Initiativen, Aktivitäten, die sich dagegen wehren, dass in kleinen Städten und mittleren Orten die Rechten, die Rechtsextremen die Dominanz bekommen. Da hat auch die jetzige Bundesregierung vielerlei Fehler gemacht, indem sie immer nur Projektfinanzierung und immer nur befristete gemacht hat. Wenn ich dann an das Misstrauen denke, das sich in der Extremismusklausel zeigt, dann weiß man, dass man, das tatsächlich wir eine kontinuierliche Offensive brauchen in Sachen politischer Bildung, Demokratieerziehung, Unterstützung von allen demokratischen Aktivitäten. **Und die darf man nicht des Linksextremismus verdächtigen, nur weil sie sich kämpferisch, gewiss durchaus auch ‚militant‘ gegen Rechtsextremismus und Gewalt wehren.**“ [Hervorhebung durch Unterzeichner, Anm.]

Beweis: Interview mit dem Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Wolfgang Thierse, abrufbar im Internet unter der Adresse http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/1920236/ (**Anlage B-14**)

Nur am Rande sei die Bemerkung gestattet, dass eine solche ausdrückliche Billigung und Verharmlosung von kämpferischem und militantem Verhalten aus dem Munde eines NPD-Funktionärs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofortigen Eingang in die „Materialsammlung“ der Innenminister gefunden hätte, um die angeblich „aggressiv-kämpferische“ Grundhaltung der Beschwerdeführerin zu belegen. Aus dem Munde des Bundestagsvizepräsidenten scheint einer solchen Aussage indes keinerlei rechtliche Relevanz beigemessen zu werden. Offenbar wird hier mit zweierlei Maß gemessen.

Durch die fortwährende staatliche Konditionierung der Bürger in der dargestellten Weise hat die anhaltende regierungsamtliche Brandmarkung der Beschwerdeführerin als „verfassungswidrig“ geradezu zwangsläufig zur Folge, dass die Antragsteller und ihre Mitglieder auch im zivilgesellschaftlichen Bereich systematisch benachteiligt und ausgegrenzt werden, was wiederum potentielle Interessenten und Unterstützer der Partei abschreckt und davon

abhält, mit der Beschwerdeführerin überhaupt in Kontakt zu treten, geschweige denn, in ihren Reihen politisch mitzuarbeiten.

Es kann nach alledem nicht ernsthaft bestritten werden, dass der ständigen Titulierung als „verfassungswidrig“ ein ganz erheblicher Eingriffscharakter zukommt, welcher von den Antragsgegnern zum Teil positiv beabsichtigt, zum Teil billigend in Kauf genommen wird. Hiergegen muss die Beschwerdeführerin effektiven Rechtsschutz erlangen können.

Diese Auffassung wird auch in einer aktuellen Publikation von *Josef Schüßlburner*, „Parteiverbotskritik, 1. Teil: ‚Verbotdiskussion‘ als Herrschaftsinstrument – Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots“ vertreten. Dort heißt es auf Seite 2 f. zutreffend:

»Diesen **Schutz vor der Parteiverbots-Vorwirkung** kann die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit schon lange nicht mehr in einer rechtlich unverbrüchlichen Weise sichern: Durch „Feststellungen“ des „Verfassungsschutzes“ werden ohne rechtsstaatliche Anhörung „Verbotskandidaten“ ausgemacht und amtlich als „Extremisten“ vorgeführt, die darauf gestützt einem umfassenden Ersatzverbotssystem (Verbotssurrogatsystem) unterworfen werden, denen vor allem ihre (möglichen) Mitglieder ausgesetzt sind. Damit prägt die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehene, letztlich totalitäre Vorwirkung eines Parteiverbots die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, die man schlagwortartig auch dahingehend zusammenfassen kann, daß die Zuständigkeit für das Parteiverbot über die Ermöglichung der als Verbotsdrohung verharmlosten „Verbotdiskussion“ vom Verfassungsgericht faktisch auf den Verfassungsschutz (Inlandsgeheimdienst) abgewandert ist. Letztlich erübrigt sich dann, wie in der „Volksdemokratie“ ein Parteiverbot, weil keine wirkliche Opposition mehr stattfindet, da das Risiko, in absehbarer Zeit, möglicherweise mit rückwirkender Anwendung (wie vom bundesdeutschen Gesetzgeber ursprünglich geplant), den strafrechtlichen Folgesanktionen eines Parteiverbots ausgesetzt zu sein, zu groß ist, sich oppositionell zu betätigen.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht, wie dargelegt, die schlimmsten Folgen der Parteiverbotsvorwirkung, nämlich die - im Ergebnis - rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen nach Aussetzung des formalen Strafverfolgungshindernisses wegen „Verfassungsverrats“ abgewendet hat, so findet die Verbotsvorwirkung in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit weiter statt und zwar vor allem durch die „Verbotdiskussion“, die ja keine wirkliche „Diskussion“ darstellt, sondern von zahlreichen Diskriminierungsmaßnahmen begleitet ist, was in der Regel ausreicht, die der Verbotsdrohung unterworfenen Partei zur faktisch verbotenen Partei zu machen, die dann formal gar nicht mehr ausgeschaltet werden muß, weil ihre Unwirksamkeit (pseudo-)demokratisch und rechtsstaatswidrig bereits ohne förmliches Verfahren herbeigeführt werden konnte.«

Beweis: Publikation von *Josef Schüßlburner*, „Parteiverbotskritik, 1. Teil: ‚Verbotdiskussion‘ als Herrschaftsinstrument – Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots“, abrufbar http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf, kann bei Bedarf im Original vorgelegt werden.

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das permanente Verbotsgeschrei gegen die Beschwerdeführerin die Ausübung ihrer Menschenrechte (Art. 10, 11 EMRK) massiv beeinträchtigt.

II.

Zur Überprüfung dieser vertretbar behaupteten Verletzung von Art. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I hält die nationale Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland aber keine wirksame Beschwerdemöglichkeit bereit.

Art. 13 EMRK verbürgt einen Rechtsbehelf, mit dem über den Inhalt einer auf die Verletzung eines Konventionsrechts gestützten Beschwerde entschieden und angemessene Abhilfe geschaffen werden kann. Die danach geforderte *Wirksamkeit* des Rechtsbehelfs ist nur gegeben, wenn dieser geeignet ist, die Konventionsverletzung oder ihre Fortwirkung zu verhindern oder angemessene Wiedergutmachung zu gewährleisten. Die staatlicherseits eingerichtete Beschwerdestelle darf ihren Prüfungsumfang dabei nicht so weit zurücknehmen, dass eine wirkliche Prüfung nicht mehr stattfinden kann. In jedem Falle muss die Beschwerdestelle prüfen können, ob der gerügte Eingriff in die Konventionsrechte einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprach und verhältnismäßig war

EGMR vom 27.09.1999, Beschw.-Nr. 33985/96, 33986/96, Rn. 138 – Smith und Grady ./.. Vereinigtes Königreich – zitiert nach HUDOC.

Sie darf sich nicht darauf zurückziehen, wegen eines Ermessensspielraums der Verwaltung könne keine Prüfung stattfinden

EGMR vom 26.10.2000, Beschw.-Nr. 30985/96, Rn. 100 – Hasan und Chaoush ./ Bulgarien – zitiert nach HUDOC.

Nach diesen Maßstäben ist der der Beschwerdeführerin zur Verfügung stehende nationalstaatliche Rechtsschutz unzureichend.

1.

Die Auffassung des BVerfG im angegriffenen Beschluss, es bestehe kein nationales Rechtsschutzdefizit, weil die Beschwerdeführerin sich ja gegen ihr widerfahrendes Unrecht vor den Fachgerichten zur Wehr setzen könne, greift nicht durch.

Was die vom BVerfG angedachten Klagen gegen die Erwähnung der Beschwerdeführerin in den Verfassungsschutzberichten anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die Partei in diesen Berichten erwähnt werden darf, eine völlig andere ist als die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, ob sie verfassungswidrig ist. Eine Erwähnung in Verfassungsschutzberichten, der nichts anderes als eine unverbindliche Meinungsäußerung der Ministerialbürokratie darstellt, ist nämlich schon möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für von der Partei ausgehende verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Ob die Partei tatsächlich verfassungswidrig ist, kann in einem Rechtsstreit über einen Verfassungsschutzbericht nicht geklärt werden, zumal das Entscheidungsmonopol insoweit dem BVerfG obliegt (Art. 21 Abs. 2 GG). Dieses Gericht anzurufen, ist der Beschwerdeführerin aber nach der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung in Deutschland nicht möglich.

Auch ansonsten ist die Inanspruchnahme allein des fachgerichtlichen Rechtsschutzes entgegen der Rechtsauffassung des BVerfG nicht ausreichend, um die mit dem ständigen Verbotsschrei einhergehenden Behinderungen zu beseitigen.

Wird beispielsweise ein Parteitag durch das Abkippen von Erde auf Geheiß eines Landrats verhindert, dann ist dieser Zustand zunächst irreversibel. Gerichtlicher Rechtsschutz kann bestenfalls nachträglich greifen und besteht dann lediglich in der Feststellung, dass das Abkippen der Erde rechtswidrig war. Die Verzögerungen und Schäden durch den Ausfall des Parteitages sind aber zunächst einmal entstanden. Ähnlich verhält es sich bei der Blockade

von Kundgebungen der Beschwerdeführerin durch gewaltbereite Gegendemonstranten. Wenn sich die Polizei hier weigert, den Weg frei zu räumen, ist die Demonstration der Beschwerdeführerin erfolgreich verhindert. Im Nachgang kann dann zwar wiederum verwaltungsgerichtlich festgestellt werden, dass die unterbliebene Räumung der Demonstrierstrecke rechtswidrig war, aber dies ändert nichts an der Verhinderung der Kundgebung als solcher. Ähnliches gilt für die Verwehrung des Zugangs von Parteimitgliedern zu Hotel und Gaststätten. Hier werden die Parteimitglieder erst einmal durch ein Hausverbot diskriminiert und aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Selbst ein stattgebendes Urteil kann den entstandenen Schaden nachträglich nicht mehr wiedergutmachen. Nicht anders verhält es sich bei der Ablehnung von Wahlbewerbern. Hier kommt Rechtsschutz allenfalls Jahre später, wenn die Wahl schon lange gelaufen ist, und wiederholt werden selbst rechtsfehlerhafte Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland nur in den seltensten Fällen.

Mit all diesen Erwägungen setzt sich das BVerfG aber gar nicht auseinander, sondern macht einfach kurzen Prozess.

2.

Ebenfalls völlig neben der Sache liegt die Rechtsauffassung des BVerfG, die Beschwerdeführerin könne sich ja gegen den Vorwurf der „Verfassungswidrigkeit“ mit den Mitteln des politischen Meinungskampfes wehren.

Dieser Ansatz ist bereits deshalb grundlegend verfehlt, weil es sich bei der von der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stigmatisierung der Beschwerdeführerin als „verfassungswidrig“ eben gerade nicht um Meinungsäußerungen von Vertretern politischer Parteien im politischen Wettbewerb, sondern um amtliche Äußerungen von Verfassungsorganen, also des Staates selbst, handelt, der sich überhaupt nicht auf die Meinungsfreiheit berufen kann, sondern einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für sein Handeln bedarf.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei in diesem Zusammenhang nochmals klargestellt, dass es der Beschwerdeführerin nicht um die Untersagung von amtlichen Äußerungen oder Warnungen geht, sondern um die Herstellung von Rechtssicherheit durch die verfassungsge-

richtliche Überprüfung einer regierungsamtlichen Verbotsforderung, welche bislang immer nur erhoben, jedoch nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren justitiabel gemacht wurde. Es braucht daher nicht jede einzelne Äußerung des Staates über die Beschwerdeführerin und nicht jede einzelne Warnung in Verfassungsschutzberichten auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht zu werden. Es ist des weiteren völlig unerheblich, ob die entsprechenden Warnungen sachlich formuliert sind oder ob es sich um Schmähkritik handelt. Selbst wenn sämtliche Warnungen, Äußerungen und Verfassungsschutzberichte der Antragsgegner für sich genommen rechtmäßig wären und die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit hätte, diese Äußerungen und Warnungen gerichtlich untersagen zu lassen, hätte die Beschwerdeführerin gleichwohl ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass sie nicht verfassungswidrig ist, um der fortwährenden und für sie hochgradig belastenden Diskussion um ihren verfassungsrechtlichen Status ein Ende zu bereiten. Das diesseitig geforderte „negative Verbotverfahren“ setzt daher genau genommen nicht einmal ein rechtswidriges Verhalten der Antragsgegner voraus, sondern ist vielmehr ein rechtsstaatlich gebotenes Instrument zur Herstellung verfassungs- und konventionsrechtlich geforderter Waffengleichheit zwischen dem Staat, der über einen gewaltigen Sicherheits- und Propagandaapparat verfügt, und der hier von betroffenen politischen Partei, die sich anders als mit einem „negativen Verbotverfahren“ gegen diese Maschinerie gar nicht effektiv zur Wehr setzen kann.

Unabhängig davon wäre es der Beschwerdeführerin auch gar nicht möglich, gegen die geballten und über die Medien transportierten Verbotsforderungen und Stigmatisierungen auf politischem Wege erfolgversprechend vorzugehen, weil die Beschwerdeführerin keinerlei Zugang zu den bundesdeutschen Medien hat und weder in Nachrichtensendungen noch in politischen Talkshows noch in den Printmedien gleichberechtigt zu Wort kommt. Es muss als geradezu zynisch angesehen werden, wenn derselbe Staat, welche der Beschwerdeführerin vorsätzlich den Zugang zu öffentlichkeitswirksamen Medien verschließen, die Beschwerdeführerin nunmehr auf ein mediales Vorgehen gegen die ständige Verbotsrhetorik verweisen will. Das BVerfG möge von daher gerne einmal darlegen, wie die von ihm vorgeschlagene politische/mediale Verteidigung der Beschwerdeführerin gegen die andauernden Verbotsforderungen konkret vonstattengehen soll. Gegen die geballte Medienmacht, welcher sich die Beschwerdeführerin gegenüber sieht, ist definitiv nur mit gerichtlicher Hilfe anzukommen, nämlich mit einer rechtsverbindlichen Klärung des verfassungsrechtlichen Status der

Beschwerdeführerin durch das BVerfG. Genau dieses legitime Anliegen wird der Beschwerdeführerin aber verwehrt.

3.

Nicht nachvollzogen werden kann des Weiteren die Meinung des BVerfG die Beschwerdeführerin hätte umfangreicher dazu vortragen müssen, warum die von ihr zitierten Äußerungen führender Staatsvertreter nun gerade den von der Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren verklagten Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung zuzurechnen sein sollten. Darauf kommt es nämlich gar nicht an. Wenn führende Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder (Minister, Ministerpräsidenten und Parlamentspräsidenten) die Beschwerdeführerin als „verfassungswidrig“ brandmarken, dann sind diese Äußerungen dem Konventionsstaat als Ganzes zurechenbar, ohne dass es darauf ankäme, ob die betreffenden Personen im konkreten Fall für den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung oder eine Landesregierung gesprochen haben.

4.

Das BVerfG hätte folglich der Beschwerdeführerin eine eigene Antragsbefugnis dergestalt zubilligen müssen, dass sie die Feststellung ihrer Verfassungskonformität beantragen kann.

Für die Statthaftigkeit eines solchen „negativen Verbotsantrags“ spricht neben den bisher genannten Argumenten insbesondere auch die von der Beschwerdeführerin im Antragschriftsatz vom 08.11.2012 zutreffenderweise angesprochene **Rechtsanalogie zum Rechtsinstitut der negativen Feststellungsklage im Zivilprozess**. Berühmt etwa A sich B gegenüber einer Forderung und bezeichnet letzteren als säumigen Schuldner, weigert A sich aber, seinen vermeintlichen Anspruch vor Gericht geltend zu machen, kann B gemäß § 256 Abs. 1 ZPO das Nichtbestehen der behaupteten Zahlungsverpflichtung rechtskräftig feststellen lassen. Im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist eine solche negative Feststellungsklage bislang nicht vorgesehen. Der historische Gesetzgeber hat sie offensichtlich für nicht erforderlich gehalten, da er davon ausging, dass im Falle des konkreten Verdachts der Verfassungswidrigkeit einer Partei die allein antragsberechtigten Verfassungsorgane von sich aus die Einleitung eines Verbotverfahrens betreiben würden. Die aktuellen Entwicklungen zeigen aber gerade am Beispiel der Beschwerdeführerin sehr deutlich, dass sich diese Einschätzung

des Gesetzgebers nicht mehr mit der Rechtswirklichkeit deckt. Wenn die allein antragsberechtigten Organe zwar einerseits die Verfassungswidrigkeit einer Partei behaupten, andererseits die Einleitung eines Verbotungsverfahrens aber gerade nicht beabsichtigen, stattdessen die Rechtslage bewusst in der Schwebe halten, um der betreffenden Partei maximalen politischen Schaden zuzufügen, dann besteht insoweit eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücke. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG iVm. Art. 10, 11, 13 EMRK) gebietet es, einer Partei in dieser Situation die Möglichkeit zu eröffnen, den gegen sie erhobenen Vorwurf in einem gerichtlichen Verfahren klären zu lassen.

Ebenfalls gestützt wird die Auffassung der Beschwerdeführerin durch die Existenz des in § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG geregelten sogenannten „**Normbestätigungsverfahrens**“. So ist es nach den Regelungen des § 76 BVerfGG nämlich nicht nur möglich, die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellen zu lassen, sondern es kann auch umgekehrt ihre Gültigkeit festgestellt werden, wenn von Gerichten oder Behörden Zweifel an ihrer Verfassungskonformität geäußert wurden und sie deshalb nicht angewendet wurde.

Der hinter § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG stehende Rechtsgedanke, dass die Gültigkeit einer Norm beeinträchtigt wird, wenn Gerichte und Behörden sie wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit nicht anwenden, und deshalb eine klarstellende Normbestätigung durch das BVerfG erforderlich werden kann, lässt sich ohne weiteres auf die Beeinträchtigung der politischen Wirkungsmöglichkeiten einer als „verfassungswidrig“ verschrienen politischen Partei übertragen, die zur Beendigung dieses äußerst unbefriedigenden Zustands der Rechtsunsicherheit die positive Feststellung ihrer Verfassungskonformität begehrt.

Wenn es schon für untergesetzliche Normen ein Normbestätigungsverfahren gibt

für formelle Parlamentsgesetze kann § 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG gar nicht zur Anwendung kommen, weil es insoweit wegen Art. 100 Abs. 1 GG an einer Normverwerfungskompetenz von Gerichten und Behörden fehlt,

dann muss es erst Recht ein „Verfassungskonformitätsbestätigungsverfahren“ für politische Parteien geben, denen vor dem Hintergrund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein ganz zentraler

verfassungsrechtlicher Auftrag zukommt, dessen vorsätzliche Behinderung durch fortwährende regierungsamtliche Verbotsforderungen und -drohungen auf Antrag der hiervon betroffenen Partei verfassungsgerichtlich überprüfbar sein muss.

Dieses Ergebnis wird durch einen Blick in das Disziplinalgesetz des Bundes und der Länder (vgl. etwa **§ 18 Abs. 1 BDG**) gestützt, welche ebenfalls allesamt nicht nur die Möglichkeit vorsehen, bei konkreten Verdachtsmomenten eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten einzuleiten, sondern auch den einzelnen Beamten dazu ermächtigen, die **Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst** zu beantragen, um sich von dem Vorwurf eines Dienstvergehens reinzuwaschen.

Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in **§ 123 Abs. 1 Satz 1 BRAO**, wonach der Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beantragen kann, das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, **„damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann“**. Im hier verfahrensgegenständlichen Kontext ist außerdem die Folgevorschrift des § 123 Abs. 2 BRAO von ganz besonderem Interesse. Dort ist folgendes geregelt:

„(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Rechtsanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Rechtsanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, das anwaltsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen.“

Solange also ein Restzweifel dahingehend verbleibt, der Rechtsanwalt könne sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, kann der Betroffene stets eine gerichtliche Klärung der Verdachtslage erzwingen.

Es kann aber nicht angehen, dass dieser **allgemeine Rechtsgedanke der „Selbstreinschung“** zwar im Disziplinar- und Anwaltsberufsrecht eine Selbstverständlichkeit darstellt, aber ausgerechnet für eine politische Partei nicht gelten soll.

Nach alledem ist die Anerkennung eines „negativen Parteiverbotsverfahrens“ nicht nur verfassungs- und konventionsrechtlich dringend geboten, sondern auch ohne Änderung des BVerfGG ohne weiteres durch erweiternde Auslegung bzw. Rechtsanalogie dogmatisch herleitbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsauffassung des BVerfG, wonach eine Erweiterung der im BVerfGG geregelten Antragsberechtigung grundsätzlich nicht in Betracht komme, weil das BVerfG die Entscheidungen des Verfahrensgesetzgebers selbst dann nicht konterkarieren dürfe, wenn ein noch so großes rechtspolitisches Bedürfnis danach bestehe. Diese Rechtsprechung, welche im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung im abstrakten Normenkontrollverfahren erging, greift vorliegend nicht ein.

So ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz den Kreis der im Parteiverbotsverfahren Antragsberechtigten gerade nicht vorzeichnet und deshalb – im Gegensatz zum abstrakten Normenkontrollverfahren – eine verfassungsrechtliche Eingrenzung potentieller Antragsteller nicht gegeben ist. Der Wortlaut des Grundgesetzes steht daher der diesseitig geforderten erweiternden Auslegung des § 43 BVerfGG nicht entgegen.

Des weiteren lässt das BVerfG außer Acht, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob eine Ausdehnung der Antragsberechtigung im Parteiverbotsverfahren auf politische Parteien „rechtspolitisch wünschenswert“ ist; die Beschwerdeführerin ist vielmehr der Meinung, dass § 43 Abs. 1 BVerfGG in seiner jetzigen Fassung sowohl gegen Art. 19 Abs. 4 GG als auch gegen Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I verstößt und die diesseitig geforderte erweiternde Auslegung der Vorschrift daher sowohl verfassungs- als auch konventionsrechtlich geboten ist.

Auch insoweit besteht ein gravierender Unterschied zu den von der Bundesrepublik Deutschland in Bezug genommenen Entscheidungen des BVerfG, wonach eine Ausdehnung des Kreises der Antragsberechtigten über den Wortlaut des BVerfGG hinaus nicht in Betracht komme. Diese Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit abstrakten Normenkontrollverfahren ergangen und auf den hiesigen Fall nicht übertragbar. Denn es ist kein verfassungs- oder konventionsrechtliches Gebot vorhanden, dass es erforderlich erscheinen ließe, einem ein-

zelen Abgeordneten, einer Gruppe von Abgeordneten unterhalb des Mindestquorums des § 76 Abs. 1 BVerfGG oder einer politischen Partei eine Antragsberechtigung im abstrakten Normenkontrollverfahren, einem rein objektiven Beanstandungsverfahren, zuzuerkennen. Bei der Beeinträchtigung der politischen Handlungsmöglichkeiten einer politischen Partei durch fortwährende regierungsamtliche Brandmarkung als „verfassungswidrig“ verhält es sich hingegen völlig anders, weil hier subjektive Rechte berührt werden.

5.

Im Übrigen macht die Beschwerdeführerin ihr gesamtes Vorbringen vor dem BVerfG vollumfänglich zum Gegenstand hiesigen Vorbringens.

6.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Menschenrecht auf wirksame Beschwerde verletzt ist.

Zur Klarstellung wird nochmals betont, dass die Beschwerdeführerin den Gerichtshof nicht darum ersucht, ihr Verfassungskonformität zu bescheinigen. Die Beschwerdeführerin möchte lediglich erreichen, dass ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren verfassungsrechtlichen Status auf eigenen Antrag hin vom BVerfG klären zu lassen.

E. GERECHTE ENTSCHÄDIGUNG

Gemäß Art. 41 EMRK ist der Beschwerdeführerin gerechte Entschädigung zuzusprechen, insbesondere ist die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die ihr erwachsenen notwendigen Auslagen vor dem Gerichtshof sowie vor dem Bundesverfassungsgericht zu ersetzen. Bei der Bemessung der Entschädigung ist insbesondere der immense materielle und politische Schaden zu berücksichtigen, welcher der Beschwerdeführerin durch das jahrzehntelange Verbotsgeschrei und die insoweit fehlende Möglichkeit wirksamer Beschwerde entstanden ist.

F.

Es wird höflichst um **Eingangsbestätigung** sowie um **Mitteilung der Beschwerdenummer** gebeten.

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.
– Rechtsanwalt –

Anlagenverzeichnis:

- B-0** Vollmacht
- B-1** Antragsschriftsatz der Beschwerdeführerin vom 08.11.2012 sowie ergänzender Schriftsatz vom 17.01.201
- B-2** Beschluss des BVerfG vom 20.02.2013
- B-3** Diverse Presseartikel betreffend die Behauptung, die Beschwerdeführerin sei verfassungswidrig
- B-4** Fernsehbericht des Bayerischen Rundfunks auf Datenträger
- B-5** Online-Bericht der Zeitung „DIE WELT“ vom 07.11.2012
- B-6** Online-Bericht der Zeitung „Junge Freiheit“ vom 04.07.2013
- B-7** Kündigungsschreiben der Ortsvereinigung Lebenshilfe Gera an Herrn Kevin Schulhauser vom 08.08.2013
- B-8** Artikel auf Spiegel-Online vom 09.03.2012
- B-9** Artikel auf stern.de vom 20.09.2012
- B-10** Online-Verlautbarung auf der Homepage des Fußballvereins „Werder Bremen“
- B-11** Auszug aus der Internetseite von Eintracht Braunschweig vom 22.05.2013
- B-12** Dokumentation der Straftaten gegen NPD-Anhänger im Landtagswahlkampf Schleswig-Holstein im Jahre 2012
- B-13** Artikel der WELT vom 16.01.2013
- B-14** Interview mit dem Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages Wolfgang Thierse